

SKI^{*}
CLUB DAVOS

Statuten

Davos, 5. September 2014

I. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Ski Club Davos" (SCD) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB, der Swiss-Ski Schweizerischer Skiverband (Swiss-Ski) und dem Bündner Skiverband (BSV) angeschlossen ist. Der Ski Club Davos ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig.

Der Ski Club Davos wurde am 12. Februar 1903 gegründet. Er hat Sitz in Davos.

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe wie Mitglied, Senior etc. umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

Art. 2 Zweck und Ziele

Der Ski Club Davos bezweckt die Förderung des Skisportes in allen Disziplinen und Leistungsbereichen sowie anderer Wintersportarten; er pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit. Der SCD ist offen gegenüber allen neuen skiähnlichen Trendsportarten. Er betreibt clubeigene Skihütten. Er kann zu diesem Zwecke Grundstücke und Immobilien an- und verkaufen.

Im Rahmen seines Zweckes kann der Ski Club Davos weiteren Verbänden und Vereinigungen beitreten oder mit anderen Vereinen gemeinsame Aktivitäten entwickeln.

II. MITGLIEDSCHAFT

Alle Mitglieder (mit Ausnahme der Gönner) sind automatisch Mitglieder des Bündner Skiverbandes (BSV) und von Swiss-Ski.

Art. 3 Mitgliederkategorien

Im Ski Club Davos bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- 3.1 Aktivmitglieder
- 3.2 Passivmitglieder
- 3.3 Ehrenmitglieder
- 3.4 Jugendmitglieder
- 3.5 Familienmitglieder
- 3.6 Gönner

Mit Ausnahme der Gönner können nur natürliche Personen die Mitgliedschaft des Ski Club Davos erwerben. Für Wettkämpfe gelten die Kategorien der Wettkampf Reglemente.

Art. 4 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Personen, die das 15. Altersjahr zurückgelegt haben. Sie besitzen das Stimm- und Wahlrecht. Als Aktivmitglieder gelten:

- Junioren
- Senioren
- Clubveteranen
- Freimitglieder
- lebenslängliche Mitglieder

Junioren sind Clubmitglieder, die das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, bis sie das 20. Altersjahr vollendet haben. Sie bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

Senioren sind Clubmitglieder, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und in keine andere Mitgliederkategorie fallen.

Clubveteranen sind Clubmitglieder, die dem SCD während 25 Jahren als stimmberechtigtes Mitglied angehört haben. Sie werden vom Vorstand zu Veteranen ernannt und Swiss-Ski gemeldet.

Freimitglieder sind Clubmitglieder, die dem SCD während 40 Jahren als stimmberechtigtes Mitglied angehört haben. Sie werden vom Vorstand als Swiss-Ski- Freimitglieder vorgeschlagen und von Swiss-Ski ernannt. Sie sind von den Beitragsleistungen teilweise oder ganz befreit.

Lebenslängliche Mitglieder sind Clubmitglieder, die durch einmalige Beitragsleistung ihre Verpflichtungen dem SCD gegenüber auf Lebzeiten erfüllen. Dieser einmalige Beitrag beträgt mindestens das 20fache des Jahresbeitrages für Senioren.

Art. 5 *Passivmitglieder*

Passivmitglieder sind natürliche Personen, die den Club finanziell unterstützen, den Skisport jedoch nicht mehr ausüben. Passivmitglieder bezahlen einen Beitrag. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 6 *Ehrenmitglieder*

Wer sich um den Ski Club Davos oder um den Wintersport im Interesse des Sportortes Davos besonders verdient gemacht hat, kann durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Das Ehrenmitglied wird Swiss-Ski in der entsprechenden Mitgliederkategorie gemeldet. Es hat ein Stimm- und Wahlrecht. Es bezahlt keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 7 *Jugendmitglieder*

Jugendmitglieder gehören der Jugendorganisation (JO) an, bis sie das 15. Altersjahr vollendet haben. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8 *Gönner*

Als Gönner können Personen, Organisationen oder Institutionen, die sich in irgendeiner Form dem Skisport verpflichtet fühlen, im Ski Club Davos aufgenommen werden. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie bezahlen einen jährlichen Gönnerbeitrag.

Art. 9 *Familienmitglieder*

Als Familienmitglieder können Familien bzw. Eltern mit ihren Kindern Aufnahme finden. Die Familienmitgliedschaft erlischt, sobald das jüngste Familienmitglied das 15. Altersjahr erreicht hat. Familienmitglieder üben ihr Stimmrecht durch die Eltern aus. Wahlberechtigt sind die Eltern. Gegenüber von Swiss-Ski sind alle Familienmitglieder entsprechend der statutarisch richtigen Swiss-Ski Mitgliederkategorie zu melden und beitragspflichtig.

Art. 10 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 10.1 durch Austritt. Die schriftliche Austrittserklärung ist dem Ski Club Davos zuzustellen.
- 10.2 bei Tod des Mitgliedes oder Erlöschen der juristischen Person (Gönner).
- 10.3 durch Ausschlussbeschluss des Vorstandes, nachdem sich ein Mitglied trotz 2-maliger Mahnung mit seinem Jahresbeitrag in Verzug befindet.
- 10.4 durch Ausschlussbeschluss der General-versammlung, die darüber mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschliesst. Ein Ausschluss ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn das Mitglied trotz Mahnung seine finanziellen Verpflichtungen über einen zu leistenden Sonderbeitrag nach Art. 27 Ziff. 3 nicht erfüllt, wenn es wiederholt gegen die Statuten verstösst oder den von zuständigen Organen gefassten Beschlüssen sowie den Interessen des SCD zuwiderhandelt.

Aus dem SCD ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Anrechte an Clubvergünstigungen und an einem allfälligen Clubvermögen. Im Falle des Ausschlusses des Mitgliedes gemäss Ziff. 10.3 und 10.4 bleiben jedoch alle Verpflichtungen des Mitgliedes bis zum Ende des Geschäfts-jahres bestehen, in welchem der Ausschluss erfolgt.

III. ORGANE UND ORGANISATION

Art. 11 Organe

Der Ski Club Davos hat folgende Organe:

- 11.1 Generalversammlung (Art. 12 - 15)
- 11.2 Vorstand (Art. 16 – 18)
- 11.3 Rechnungsrevisoren (Art. 19)

1. Generalversammlung

Art. 12 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Ski Club Davos. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich binnen sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können je nach Bedarf einberufen werden. Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden durch Publikationen im Cluborgan, in der lokalen Presse oder mittels persönlicher Einladung einberufen. Jede rechtzeitig einberufene Generalversammlung ist beschluss-fähig.

Art. 13 Kompetenzen der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse und Kompetenzen zu:

- 13.1 Wahl und Abberufung des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren und der Kommissionspräsidenten.
- 13.2 Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.
- 13.3 Genehmigung des Jahresbudgets.
- 13.4 Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- 13.5 Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 13.6 Ausschluss von Mitgliedern.
- 13.7 Genehmigung der Leitlinien des Clubs.
- 13.8 Änderung oder Ergänzung der Clubstatuten.
- 13.9 Auflösung des Clubs.
- 13.10 Anerkennung von Sektionen und Untergruppen des Ski Club Davos.
- 13.11 Beschlussfassung in allen Clubangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind und die der Generalversammlung von Gesetzes wegen vorbehalten bleiben.

Art. 14 Einberufungs- und Antragsverfahren

Ein Fünftel (1/5) aller Mitglieder, die Generalversammlung oder der Vorstand können eine ausserordentliche Generalversammlung beantragen. Sie muss innert dreier Monate abgehalten werden.

Jedes Mitglied hat das Recht, bis 10 Tage nach Versand oder Publikation der Einladung zur Generalversammlung zu beantragen, dass ein bestimmtes Traktandum behandelt wird.

Zum Eintreten auf nicht traktandierte Geschäfte, vorgelegt durch den Vorstand oder einen **Versammlungsteilnehmer**, bedarf es der **Zustimmung** von **2/3** der anwesenden Mitglieder.

Art. 15 Abstimmungen und Wahlen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das **Einfache Mehr** der **Versammlungsteilnehmer**. Bei Abstimmungen über die **Ernennung** von **Ehrenmitgliedern**, die **Auflösung** des SCD, den **Ausschluss** von Mitgliedern und bei **Abberufung** des **Gesamtvorstandes** bedarf es einer **2/3-Mehrheit** der **Versammlungsteilnehmer**.

Bei **Stimmengleichheit** entscheidet bei **Sachgeschäften** der **Präsident** mit **Stichentscheid**, bei Wahlen entscheidet das **Los**. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder ein schriftliches Verfahren verlangt wird.

Bei geheimen Wahlen ist der erste Wahlgang frei. Für den zweiten Wahlgang bleiben doppelt so viele Kandidaten in der Wahl, als die Versammlung zu wählen beschlossen hat. Massgeblich ist das Resultat des 1. Wahlganges.

2. Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern und wird von der Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Er ist wieder wählbar.

Der Präsident wird von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Finanzchef
- 3 – 5 weitere Mitglieder

Die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder muss in der Gemeinde Davos domiziliert sein.

Art. 17 Kompetenzen des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, er leitet die Clubangelegenheiten und vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.

Insbesondere ist er zuständig für:

- 17.1 Vertretung des Clubs nach aussen.
- 17.2 Endgültiger Entscheid über die Aufnahme von Mitgliedern, wobei ein ablehnender Entscheid keiner Begründung bedarf.
- 17.3 Wahl, Anstellung und Aufsicht des Clubsekretariates.
- 17.4 Beschlüsse über die Durchführung von Veranstaltungen sowie über die Teilnahme an solchen und die Regelung des Sportbetriebes mitsamt der Nachwuchsförderung.
- 17.5 Verfügungsgewalt pro ausserordentliche Aufwendung über einen Kredit von maximal 20 Prozent der Parsennhütten-Zinseinnahmen des Vorjahres und Verfügungsberechtigung innerhalb des von der Generalversammlung festgesetzten Budgets.

- 17.6 Die Betriebsführung der Skihütten mit den erforderlichen Tätigkeiten wie Aufsicht, Erlass von Hausordnungen, Abschluss von Pacht- und Anstellungs-verträgen.
- 17.7 Entscheid über die Entschädigung von Vorstands- und Kommissionsmitgliedern, wobei der Vorstand diesbezüglich ein Reglement erlässt.
- 17.8 Der Vorstand legt sein Augenmerk auf eine professionell geführte Nachwuchsförderung in den Bereichen Ski alpin, Ski nordisch und, soweit notwendig, in anderen Sportbereichen. Der Vorstand ist berechtigt, vollamtliche Trainer einzustellen. Er erlässt deren Pflichtenheft und regelt die Anstellungsbedingungen.

Art. 18 Verfahren

Der Präsident oder im Verhinderungsfall ein Mitglied des Vorstandes leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung.

Er zeichnet rechtsgültig mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Für den Zahlungsverkehr zeichnet der Finanzchef einzeln.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder zweier anderer Vorstandsmitglieder statt. Die einzelnen Geschäfte sind zu traktandieren. Über die Sitzungen des Vorstandes werden Beschlussprotokolle geführt.

3. Rechnungsrevisoren

Art. 19 Rechnungsrevisoren

Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsrevisoren und ein Rechnungsrevisoren-Stellvertreter für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar. Ihre Berichte werden der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

4. Sekretariat

Art. 20 Sekretariat

Der SCD unterhält ein Clubsekretariat. Das Sekretariat führt die ihm vom Vorstand übertragenen Geschäfte und ist für seine Arbeit besoldet. Es arbeitet unter der Aufsicht des Vorstandes. Der Vorstand erlässt ein Pflichtenheft und regelt die Anstellungsbedingungen. Das Sekretariat kann auch von einem Vorstandsmitglied geführt werden.

5. Sektionen und Untergruppen

Art. 21 Sektionen

Sektionen sind regionale Zusammenschlüsse von mindestens 30 Aktivmitgliedern des SCD. Im Interesse des Ski- und Tourismusortes Davos unterstützt der SCD die Gründung und den Fortbestand solcher Sektionen, mit den ihm notwendig erscheinenden Möglichkeiten und Mitteln.

Art. 22 Untergruppen

Untergruppen sind Zusammenschlüsse von mindestens 30 Aktivmitgliedern des SCD, die neben dem eigentlichen Skisport eine andere skiähnliche Sportart speziell fördern. Der SCD unterstützt die sportartspezifischen Bemühungen und Aktivitäten der Untergruppen, wobei wichtige Bekannt-machungen der Untergruppen der Genehmigung des Vorstandes unterliegen. Jede Untergruppe hat sich ein Reglement zu geben, das mit seinen Zielsetzungen nicht im Widerspruch zu den Statuten des SCD steht.

Art. 23 Gemeinsame Bestimmungen

Sektionen und Untergruppen sind im Rahmen ihrer Zielsetzungen autonom. Sie haben keinen Anspruch auf eine Vertretung im Vorstand oder auf Ausrichtung fester Unterstützungsbeiträge. Die Anerkennung der Sektionen und Untergruppen obliegt der Generalversammlung.

6. Kommissionen

Art. 24 *Kommissionen*

Der Vorstand kann zur Erledigung von besonderen Aufgaben ständige oder zeitweilige Kommissionen bilden. Über die Zusammensetzung der Kommissionen befindet er mit Ausnahme des Kommissionspräsidenten frei. Die Kommissionen unterstehen dem Vorstand. Sie sind gegenüber dem Vorstand antragsberechtigt und können vom Vorstand je nach Bedarf zu seinen Sitzungen eingeladen werden. Der Präsident oder weitere Vorstandsmitglieder können in diesen Kommissionen Einsitz nehmen. Der Kommissionspräsident wird auf 3 Jahre gewählt.

IV. PUBLIKATION

Art. 25 *Cluborgan*

Der Vorstand kann eine Clubzeitung herausgeben und einen Pressedienst bilden. Publikationsorgan des Clubs ist die periodisch erscheinende Clubzeitung oder die lokale Presse.

V. FINANZEN

Art. 26 *Mittel*

Die finanziellen Mittel des SCD bestehen aus:

- 26.1 Clubvermögen und dessen Erträgen
- 26.2 Jahresbeiträgen der Mitglieder
- 26.3 Erlös aus dem Betrieb von Skihütten
- 26.4 Gönnerbeiträgen, Spenden, Vermächtnisse, Schenkungen etc.
- 26.5 Andere Einnahmen

Art. 27 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung festgelegt und setzen sich wie folgt zusammen:

27.1 Jährlicher Clubbeitrag

27.2 Jährlicher Beitrag an den BSV und an Swiss-Ski

27.3 Allfälliger Sonderbeitrag

Die Mitglieder haften nicht für die Verpflichtungen des Clubs. Für diese haftet ausschliesslich das Clubvermögen.

Art. 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTSETZUNG

Art. 29 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs wird durch die Generalversammlung beschlossen. Diese entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Nach gültig beschlossener Auflösung ist die Liquidation durch den Vorstand durchzuführen. Über die Verwendung eines allfälligen Aktivvermögens und der Akten bestimmt die Generalversammlung.

Art. 30 Statutenrevision

Statutenänderungen und -ergänzungen können durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 31 Gesetzliche Bestimmungen

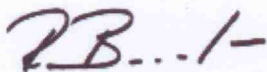
Soweit diese Statuten nichts bestimmen, werden die Statuten in 1. Linie von Swiss-Ski und in 2. Linie vom BSV in analoger Weise angewendet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über das Vereinsrecht (Art. 60 ff ZGB).

Art. 32 Inkraftsetzung

Diese Statuten sowie allfällige Änderungen sind von Swiss-Ski zu genehmigen.

Die vorstehenden Statuten wurden nach dem Genehmigungsentscheid von Swiss-Ski von der Generalversammlung des Ski Club Davos am 5. September 2014 genehmigt und treten sofort in Kraft. Dadurch verlieren die Statuten vom 1. September 1995 ihre Gültigkeit.

Ski Club Davos:



Reto Bransch
Präsident



Töna Rauch
Vizepräsident

Muri b. Bern, genehmigt am 12.12.14
Swiss-Ski Schweizerischer Skiverband:



Dr. Urs Lehmann
Präsident



Stefan Brütsch
Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung
Direktor Marketing